Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1499.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Dezember 1833., wegen der Gewerbe-Steuer-Freiheit des Hüttenbetriebs, und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 28sten August c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuer-Freiheit, die Ich in Meiner Order vom 9ten Januar 1823. nur solchem Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Belehnung der Bergbau-Behörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1sten Januar k. J. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen Hütten belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämmtliche Hammerwerke vom 1sten Januar k. J. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbe-Steuer zu unterwerfen, da die besondere Konzession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege ertheilt wird, keine Belehnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweiges veranlassen darf. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17ten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Februar 1834.)

(No. 1500.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1833., über die Anwendung der Vorschrift im §. 122. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811. auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publizirt ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz.

Auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. setze Ich hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 122. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811., nach welcher Kommissionairs, die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, zum Betriebe desselben der Genehmigung der Orts-Polizeibehörde bedürfen, auch in denjenigen Provinzen, in welchen das Gewerbepolizei-Gesetz vom 7ten September 1811. nicht publizirt worden ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz, beobachtet werden soll. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen und die Regierungen in den betreffenden Provinzen anzuweisen, demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 22sten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

~~(No. 1501.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1833., die Modifikationen zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31sten März 1832. betreffend.

ad 20. " 31 März 1832 Gs. pag. 149.

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage vom 8ten d. M., in Folge der Zollvereinigung mit dem Königreiche Sachsen, die in dem zurückgehenden Nachtrage zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt an der Oder vom 31sten März v. J. enthaltenen Modifikationen derselben und ermächtige Sie, diesen Nachtrag öffentlich bekannt zu machen und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, den 24sten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Maassen.

Nachtrag

zur revidirten Meßordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. Oder

vom 31sten März 1832.

1) Zu §. 9. sind fortan nur die nach der jedesmaligen Erhebungsrolle mit einer Eingangs-Abgabe von Einem Thaler und darüber belegten ausländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren als Meßgüter anzusehen, auf welche das in der Meßordnung weiter vorgeschriebene Kontoverfahren Anwendung findet.

2) Zu §. 11. wird der Steuer-Erlaß oder Rabatt von einem Fünftel des in der jedesmaligen Erhebungsrolle ausgeworfenen Abgabensatzes für jetzt:

cf. 20. " 6 Juni 1838 Gs. pag. 351.

a) von Leder und Lederwaaren,
   von lakirten Metallwaaren,
   von Gewehren und Waffen,
   von Steingut und von weißem und einfarbigem Porzellan,
      auf Fünf Prozent;

b) von seidenen Waaren,
   von kurzen Waaren (Tarif Art. 20.),
   von Rauch- und Pelzwaaren,
   von bemaltem und vergoldetem Porzellan,
   von wollenen Tuchen und gefilzten Hutwaaren; desgleichen von Teppichen

pichen aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt,

auf Zehn Prozent;

c) von allen übrigen im §. 11. der Meßordnung bezeichneten Waaren aber auf Funfzehn Prozent ermäßigt.

Berlin, den 24sten Dezember 1833.

v. Schuckmann. Maassen.

(No. 1502.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Dezember 1833., betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8ten August 1832. vorgeschriebenen Verfahrens auf Geld-Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

Sachsen: C.O. v. 18 Octbr 1834.
Schlesien: [illegible] C.O. v. 25 März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 30sten v. M. bestimme Ich, daß dasjenige bei Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau abgetretenen Privatländereien abgekürzte Verfahren, welches Ich durch die Verordnung vom 8ten August v. J. in der Kurmark vorgeschrieben und durch die Erlasse vom 17ten Februar und 22sten August d. J. auf Preußen und Posen ausgedehnt habe, in diesen drei Provinzen auch auf die Geld-Entschädigung für den zu Anlegung von Kanälen und zu öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden, von den Behörden angewendet werden soll. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Mühler.
